

Nr. 843. Uniform der Ingenieure usw.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Während des mobilen Zustandes tragen:

1. die vertraglich verpflichteten, nicht wehrpflichtigen Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung (Diplomingenieure bzw. Regierungsbaumeister)

die Felduniform der Regierungsbaumeister nach Maßgabe Meiner Ordre vom 9. Februar 1915,

jedoch ohne Achselstücke und ohne Kragepatten, dagegen in den Krageecken je ein silbernes



— die Ingenieure bei den Fliegerformationen jedoch zwei gekreuzte silberne Propeller —;

2. die im militärischen Wetterdienst vertraglich verwendeten, nicht wehrpflichtigen Meteorologen: die unter Ziffer 1 bezeichnete Uniform, jedoch in den Krageecken je einen silbernen Pilotballon

mit ;

3. die vertraglich verpflichteten, nicht wehrpflichtigen sowie die wehrpflichtigen, aber mit der Waffe nicht ausgebildeten Fahringenieure bei den Luftschiffbesatzungen:

die unter Ziffer 1 bezeichnete Uniform der Ingenieure bei den Fliegerformationen;

4. die vertraglich verpflichteten, nicht wehrpflichtigen Techniker, Monteure, Ingenieure ohne abgeschlossene Hochschulbildung:

die Felduniform der Verkehrstruppen, jedoch keinen Helm, die Feldmütze mit Schirm und Kinn-

riemen, den Feldrock ohne Schulterklappen und Ärgen, aber in den Krageecken je ein silbernes



bzw. je zwei gekreuzte silberne Propeller, den Mantel ohne Schulterklappen und Kragepatten, ferner Schnürschuhe und Lederamaschen sowie das Seitengewehr 98/05;

5. die vertraglich verpflichteten, nicht wehrpflichtigen Luftschiff-Steuerleute, Maschinisten und Junker: die unter Ziffer 4 bezeichnete Uniform, jedoch als Abzeichen in den mit silberner Tresse besetzten Krageecken des Feldrockes

die Steuerleute je ein silbernes Steuerrad,

die Maschinisten je zwei silberne gekreuzte Propeller und

die Junker je einen silbernen gezückten Blich,

sowie das Offizier-Seitengewehr mit goldenem Portepee;

6. die wehrpflichtigen, aber mit der Waffe nicht ausgebildeten Luftschiff-Steuerleute, Maschinisten und Junker: die Truppenuniform;

7. die als obere Beamte in planmäßigen Ingenieurstellen bei den Fliegerformationen stehenden wehrpflichtigen Ingenieure:

die Felduniform der Werkstättenvorsteher der Verkehrsgruppen nach dem in der Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des königlich Preussischen Heeres Seite 84/85 vorgeschriebenen Muster und nach Meiner Ordre vom 4. Juli 1913, jedoch Befehlsstreifen an der Mütze und Vorstöße um Krage und Armelausschläge von schwarzem Samt, Kragepatten und auf den Achselstücken zwei goldene Rosetten;

8. die bei den Baudirektionen der Etappeninspektionen mit der Stelle beliebigen höheren Baubeamten, soweit die Stellen nicht mit Offizieren besetzt sind:

die Felduniform der Regierungsbaumeister nach Meiner Ordre vom 2. Mai 1913 in Verbindung mit der Zusammenstellung der Uniformen und Abzeichen der Beamten des königlich Preussischen Heeres Seite 34/35, und zwar:

soweit sie den Rang der Räte 4. Klasse bekleiden, nach der Vorschrift für Bauräte — Ziffer 1 —, sonst nach Ziffer 2;

9. die bei diesen Behörden und den Straßenbauinspektionen mit Sekretärstellen beliebigen Beamten, soweit diese Stellen nicht mit Offizieren besetzt sind,

die Uniform der Militär-Baufektäre nach Meiner Ordre vom 8. Januar 1915.

Die Uniform ist von den den Luftschiffer- und Fliegerformationen angehörenden Personen stets, von den übrigen nur auf die Dauer ihrer Verwendung im Operationsgebiet zu tragen.

Gleichzeitig genehmige Ich die Mir vorgelegten Muster zu den Abzeichen in den Krageecken.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 1. November 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.